

I

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Albertshofen.
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Albertshofen, Landkreis Kitzingen.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977).

I. Abschnitt

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, die Mitglieder des Verbandes mit Trinkwasser für die Hauswasserversorgung und mit Brauchwasser für die Berieselung der gärtnerisch genutzten Grundstücke zu versorgen sowie die Wege im Bewässerungsgebiet der Gemeinde Albertshofen zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen – Tiefbrunnen und Zuleitungen – herzustellen und zu unterhalten.

§ 3 Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es sich aus den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 20.10.1977 ergibt.

§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgesetz notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebietes (§ 3).

(2) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluß der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 23 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 24.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. (§ 5 WVG, Art. 1 Abs. 3 BayAGWVG).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

(2) Anspruch auf Aufnahme als ein neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen sind, sind berechtigt, die Aufhebung Ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von zwei Monaten widersprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

(4) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name und Anschrift des Mitglieds sowie Grundstücksgröße und Flurnummer des Mitglieds. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge bzw. Änderungen.

§ 6 Mitgliederpflichten

(1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf dem Ufergrundstück zu dulden. Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (z.B. Steine, Erde oder Rasen) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden. Im übrigen gilt Art. 51 BayWG.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (§35 WVG)

(3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. (§§ 36 und 37 WVG).

(4) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Anlagen des Verbandes – Brunnen, Pumpanlagen und Zuleitungen – zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verbandsvorsteher zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und den Schutz der Anlagen gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Im übrigen werden die Anlagen des Verbandes durch einen vom Verband bestellten Wasserwart laufend beaufsichtigt und instandgehalten. Festgestellte Mängel sind dabei unverzüglich dem Verbandsvorsteher zu melden.

(5) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die

Verbandsversammlung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Der Verband erlässt zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Wasserabgabeordnung (WAO).

II. Abschnitt Verbandsorgane

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlungsversammlung.
2. Der Vorstand.

(§ 46 WVG)

Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorstandsvorsteher.

A. Die Versammlungsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Bevollmächtigt können nur Mitglieder werden. Dabei darf jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 9 Aufgaben der Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der WAO, der BGO, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushalten,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG).

§ 10

Einberufung der Versammlung

(1) Der Vorstand beruft die Versammlung nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Vereinsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Vorstand lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde (LRA Kitzingen) sowie das Wasserwirtschaftsamt Würzburg ein (§§ 47, 48 und 74 WVG).

§ 11

Sitzung der Versammlung

(1) Der Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vereinsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Vorstand unterrichtet die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließt den Ausschluß der Öffentlichkeit (§§ 48 und 74 WVG).

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Im übrigen gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.

(3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt (§§ 48, 52, 53 und 58 WVG).

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 10 ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand beruft 1 ordentliches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung. Die Aufwandsentschädigungen müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§§ 52, 53 WVG).

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitrag- und Gebührenbemessung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis zu Euro 15.000,-- enthalten,
5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.

(2) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen (§ 54 WVG).

§ 17

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

(3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschliessen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, das ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(3) Der Vorstandsvorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge und der Verbandsgebühren,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder falls er verhindert ist – seinem Vertreter – unterzeichnet sind (§ 55 WVG).

III. Abschnitt
Verbandsbeiträge, Verbandsgebühren, Haushalt und Rechnungswesen

§ 20
Verbandsbeiträge und Verbandsgebühren

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge und Gebühren zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage vom Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören (§ 28 WVG).

(2) Der Verband erlässt für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren eine Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung (BGO – WAO) und im Falle der Verbesserung der Wasserversorgungsanlage eine Beitragsordnung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (VBO).

§ 21
Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Der Vorstand des Wasserverbandes hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasserverband untätig ist.

(2) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstandsvorsteher eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Diese ist im ersten Quartal des Folgejahres von einem Prüfer zu prüfen, der von der Regierung von Unterfranken anerkannt wurde. Die Prüfung erstreckt sich darauf,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

(§ 65 WVG)

IV. Abschnitt

Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

§ 22

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter/einen Verbandstechniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens bestellen.

(2) Die Einstellung des Kasserverwalters/des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung, seine/ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie sonstige Vorschriften des Verbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekanntgemacht. Im übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

§ 24

Änderung der Satzung und der Abgabeordnung durch den Verband

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, der WAO und der BGO genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Verbandsversammlung. Der Beschluß

über die Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in der Versammlung.

(2) Die Änderung der Satzung der WAO und der BGO bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. (§ 58 WVG)

§ 25

Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung, der WAO und der BGO aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung, die WAO und die BGO ändern. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall (§ 59 WVG).

§ 26

Anordnungsbefugnis des Vorstandes

(1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz, Satzung oder einer auf WAO und BGO beruhenden Anordnung des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden (§ 68 WVG).

§ 27

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 28

Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Kitzingen.

In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Würzburg beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher (§ 72 Abs. 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG).

§ 29

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von € 15.000,-- übersteigen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (§ 75 WVG).

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1962 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 10.10.1962 Nr. 37, S. 1) in der Fassung der Änderungssatzung v. 24.10.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen 2002 S. 280) außer Kraft. (§ 58 Abs. 2 WVG)

Albertshofen, 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher

II

Ordnung für die Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen (Wasserabgabeordnung - WAO -)

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Wasserabgabeordnung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Verband betreibt eine Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet Albertshofen.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Verband.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlußvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der .Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Ordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(3) Der Verband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Verband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbands die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die verbandseigene Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der verbandseigenen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 2.2.1).

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Verbands.

(2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluß wird von dem Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der verbandseigenen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbands zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs.3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbands begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Verbands oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden, andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbands, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die von dem Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.

§ 14

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbands; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Verbands, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke,
Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Verband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 17
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbands oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbands verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Euro.

(5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung ist Eigentum des Verbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbands vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 20

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 21

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 22

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Albertshofen, 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher

**Beitrags- und Gebührenordnung
zur Wasserabgabeordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen
(BGO-WAO) vom**

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Grundsätze der Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung einschließlich deren Finanzierung entsteht und nicht anderweitig gedeckt ist.
1. Beiträge für die erstmalige Herstellung und den Grunderwerb.
 - 1 2. Gebühren für die laufende Unterhaltung der Anlagen zur Versorgung und Erschließung der Grundstücke
 - a) mit Trinkwasser zur Hauswasserversorgung (Wasserversorgung) –ganzjährig –
 - b) mit Brauchwasser zur Berieselung der gärtnerisch genutzten Flächen (Feldberegnung) – nur während der Vegetationszeit –
 - c) innerhalb des Bewässerungsgebietes mit Wegen (Wegebau).
- (2) Der gebührenfähige Aufwand wird
 - a) für die Wasserversorgung und die Feldberegnung
 - b) für den Wegebaujeweils zusammengefaßt ermittelt.
- (3) Es besteht nicht die Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Der Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden die reinen Selbstkosten zugrunde gelegt. Erwirtschaftete Überschüsse werden vom jeweiligen gebührenfähigen Aufwand in Abzug gebracht.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Hinsichtlich der Wasserversorgung wird der Beitrag für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAO ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Hinsichtlich der Feldberegnung wird der Beitrag für die tatsächlich an die Feldberegnung angeschlossenen Grundstücke erhoben und hinsichtlich Wegebau der Beitrag für die anliegenden Grundstücke erhoben.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

Hinsichtlich der Wasserversorgung entsteht die

(1) Beitragsschuld im Falle des

1. § 2 Abs. 1, Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
2. § 2 Abs. 1, Satz 2, erste Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Abs. 1, Satz 3, 2. Alternative, mit Abschluß einer Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vom dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

(3) Hinsichtlich der Feldberegnung entsteht die Beitragsschuld mit Anschluß an die Anlage.

(4) Hinsichtlich des Wegebauens entsteht die Beitragsschuld mit Abschluß der erforderlichen Maßnahmen und dem Eingang der letzten Kostenrechnung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Bei der Wasserversorgung wird der Beitrag nach der Nutzungsfläche berechnet. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7). Die beitragspflichtigen Flächen lehnen sich an die Grundstücksflächen und Nutzungsfaktoren an, welche nach der „Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung“ der Gemeinde Albertshofen ermittelt wurden. Abweichungen sind aufgrund unterschiedlicher Satzungsinhalte möglich.
- (2) Bei der Feldberegnung und dem Wegebau werden die Beiträge nach der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung mit einem angemessenen Umgriff bestimmt wird.
3. wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4. wenn das erschlossene Grundstück im Außenbereich liegt, die Grundstücksfläche die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.

- (2) Bei der Feldberegnung und dem Wegebau werden von den nach den Absätzen 1-4 ermittelten Flächen folgende Flächen in Abzug gebracht :
- a) Mehrzuteilung im Flurbereinigungsverfahren für Anwandwege, die in der Fläche eines Grundstückes enthalten sind, aber gärtnerisch nicht genutzt werden können, bis zu einer Tiefe von 4 m und
 - b) Flächen von Gebäuden und Hofräumen, die vor der Neuverteilung im Flurbereinigungsverfahren angelegt worden sind.

§ 7 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit
zuzüglich je weiteres Vollschoß | 0,30 |
- (2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.
- (3) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sakralbauten, Sportanlagen, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nur mit Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, soweit diese nicht im beplanten oder unbeplanten Innenbereich liegen, wird ein Nutzungsfaktor von 0,25 zugrundegelegt.

§ 8 Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 9) festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach §§ 9 und 10 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschoßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt.

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrundezulegen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Vollgeschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Vollgeschoßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 9 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 9 enthält ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näherer Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

§ 11

Beitragssatz

- (1) Wasserversorgung
Der Beitrag beträgt für die Trinkwasserversorgung pro qm Nutzungsfläche Euro 1,79

(2). Feldberechnung

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke pro qm Grundstücksfläche Euro 0,50

(3) Wegebau

Beim Wegebau wird der abzudeckende Aufwand nach den einzelnen Grundstücksflächen verteilt.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§13 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAO sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Erstellung des Erstattungsbescheides fällig.

§14 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§15 Grundgebühr

Die Grundgebühr bei der Wasserversorgung beträgt 12,50 €/Jahr je abgelesenen Wasserzähler und bei der Feldberechnung 25,00 €/je ha Grundstücksfläche/Jahr.

§16 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Bei der Wasserversorgung wird
- a) eine Gebühr von 1,45 Euro je cbm Wasser
 - b) eine Gebühr von 0,50 Euro je cbm Trinkwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung und nur durch Nachweis über zusätzlichen Gartenzähler erhoben.
- (3) Bei der Feldberegung wird
- a) eine Gebühr von 0,27 Euro je cbm verbrauchten Wasser erhoben.
- (4) Ergibt die Jahresbilanz nach einer Abrechnung gemäß den Absätzen 1 bis 3
- a) einen Überschuß, so wird, dieser den Mitgliedern anteilig je cbm des insgesamt von ihnen verbrauchten Wassers erstattet,
 - b) einen Fehlbetrag, so wird dieser von den Mitgliedern anteilig je cbm des insgesamt von ihnen verbrauchten Wassers nacherhoben.
- (5) Für den Wasserverbrauch ist die Anzeige des Wasserzählers maßgebend. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühren entstehen mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§18 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Grundstücksschuldner sind Gesamtschuldner.

§19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Der Verband kann im Festsetzungsbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmen; in diesem Fall kann die Schuld auf Wunsch vorzeitig abgelöst werden.

(2) Vor Entstehen der Schuld kann der Verband Vorauszahlungen bis zu 100 % der Jahresabrechnung des Vorjahres verlangen.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 21 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22 Pflichten der Schuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen und unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 23
Streitigkeiten, Betreuung von Forderungen

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entstehen, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen.

Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Albertshofen, den 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher

Beitragsordnung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen (VBO)

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Verbesserungsbeitragsordnung

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt einen zusätzlichen Beitrag, von seinen Mitgliedern, zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung.

Die Verbesserungsmaßnahmen für die Wasserverteilungsanlage wurden im Bauentwurf des Ing.-Büros Baur Consult v. 30.05.1996 aufgezeigt, welcher mit baufachlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.08.1996 baufachlich geprüft wurde.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben die mit Trinkwasser versorgt werden oder versorgt werden könnten. (Vgl. § 4 WAO)
Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Trinkwasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Verband kann Vorausleistungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, für die Beiträge erhoben werden.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Verbesserungsbeitrag für die Versorgung mit Frischwasser ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7). Die beitragspflichtigen Flächen lehnen sich an die Grundstücksflächen und Nutzungsfaktoren an, welche nach der „Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung“ der Gemeinde Albertshofen ermittelt wurden. Abweichungen sind aufgrund unterschiedlicher Satzungsinhalte möglich.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung mit einem angemessenen Umgriff bestimmt wird.

3. wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden

4. wenn das erschlossene Grundstück im Außenbereich liegt, die Grundstücksfläche die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß	0.30

(2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.

(3) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sakralbauten, Sportanlagen, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0.5 zugrundegelegt.

(4) Bei Grundstücken, die nur mit Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, soweit diese nicht im beplanten und unbeplanten Innenbereich liegen, wird ein Nutzungsfaktor von 0.25 zugrundegelegt.

§ 8 Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 9) festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach § 9 und § 10 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine Teilung dieser Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Vollgeschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder die Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 9 besteht.

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 9 enthält ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

§ 11

Beitragssatz

Der Beitrag über die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung beträgt Pro qm Nutzungsfläche 1,70 Euro.

§ 12
Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, soweit im Bescheid keine spätere Fälligkeit angegeben ist.

§ 13
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Albertshofen, 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher